

## Rechtsverordnung

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone nach §§ 5 und 8 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

### § 1 Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung, sie ist jedoch der in § 2 gegebenen Einzelbeschreibung im Zweifel nachgeordnet.

### § 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone liegt im Gebiet der kreisfreien Stadt Speyer; sie umfaßt die Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 401, 403/2, 404 und 405/19.

Die Unterschutzstellung gilt für alle Grundstücke in der Denkmalzone, auch soweit die darauf befindlichen Bauwerke nicht im Einzelfall als Baudenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

### § 3 Bezeichnung und Schutzzweck

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: „Weidenberg“.

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung der baulichen Gesamtanlage auf dem Areal des ehemaligen Kollegialstiftes St. Johannes und St. Guido (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchPflG). Die St. Guido Kirche sowie das ältere Konviktsgebäude (Weidenberg 2) liegen auf dem Areal des ehemaligen Kollegialstiftes St. Johannes und St. Guido, das als Stiftung Kaiser Konrad des II. aus dem Jahr 1030 bedeutend wurde. Es lag am Nordrand der mittelalterlichen Stadt, innerhalb der dort noch teilweise erhaltenen Stadtmauer. Die nördliche Längswand des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes (Hirschgraben 8) besteht aus der Stadtmauer und ihren mittelalterlichen Aufbauten. An der Erhaltung der baulichen Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung der Heimatverbundenheit und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse (Kulturdenkmal im Sinne von § 3 Ziffer 1a und 1c; Ziffer 2a – c DSchPflG).

#### § 4 Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind ( § 1 und 2 dieser Rechtsverordnung ) dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde
  - a) zerstört , abgebrochen , zerlegt oder beseitigt,
  - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
  - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
  - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).
- (2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG ) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).

#### § 5 Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

#### § 6 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als

Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft .

Speyer, den 9.12.1991  
Stadtverwaltung  
- Untere Denkmalschutzbehörde -  
In Vertretung:

gezeichnet

(Schineller)  
Bürgermeister

